Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Thüringen - Satzung -

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, die Richtlinien zu erfassen, in welchen der Landesverband sich verpflichtet, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Der Landesverband Thüringen der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses beim Aufbau und Erhalt eines basisdemokratischen Rechtsstaates sowie einer freiheitlichen basisdemokratischen Gesellschaft im Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt der Landesverband Thüringen der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab. Der Landesverband Thüringen der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Die Freiheitsrechte des Individuums dürfen nur bei klar überwiegenden Gemeinschaftsinteressen eingeschränkt werden. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, ausgeht sowie kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Wir bekennen uns zu den universellen Menschenrechten.

Wir bekennen uns zu einer Politik, die dem Frieden der Völker untereinander dienlich ist. Wir sind überzeugt, dass Freiheit nur in einem friedlichen Umfeld stabil und zukunftsorientiert erhalten werden kann.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik und Gesellschaft genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Unsere neue Politik setzt den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

1. Grundsätze des Landesverbandes Thüringen der Partei "Basisdemokratische Partei Deutschland"

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Thüringen ist als Landesverband höchstes Glied der Bundespartei Basisdemokratische Partei Deutschland im Freistaat Thüringen. Der Landesverband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Thüringen. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet: dieBasis Thüringen.
- (2) In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name, oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Gebietsverbände können den Namen bzw. die Kurzbezeichnung der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung nutzen. Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen.

§ 2 Sitz

- (1) Der Sitz ist die Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Solange dort keine Landesgeschäftsstelle besteht, hat der Landesverband seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Landesverbandes Thüringen ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen und Kreisen des Bundeslandes Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt der Landesverband Thüringen entschieden ab.
- (3) Der Landesverband Thüringen wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen basisdemokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen: a) Freiheit: Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und freiheitlichen Gesellschaft können die Menschen sich entsprechend Ihrer Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur da eingeschränkt werden, wo im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden würde.
- b) Machtbegrenzung (nach innen und außen): Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb des Landesverbandes Thüringen.
- c) Achtsamkeit: Das Zusammenleben der Menschen erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und die Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig einen liebevollen Umgang pflegen, kann es gelingen, staatsweiten Gemeinschaftssinn zu erzeugen.
- d) Schwarmintelligenz: Eine wahrhaft basisdemokratische Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung aller mündigen Menschen an sämtlichen politischen Prozessen,

einschließlich der Entscheidungsfindung. Hierbei wird die Schwarmintelligenz als Intelligenz der Menge leistungsfähiger gegenüber der von wenigen ausgewählten Entscheidern angesehen. Ziel ist die direkte Demokratie.

- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt der Landesverband Thüringen in seinem politischen Programm nieder.
- (5) Der Landesverband Thüringen verwendet seine Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

§ 4 Konsensierung

(1) Anträge sollen vor einer verbindlichen Abstimmung nach dem Prinzip des "systemischen Konsensierens" vorbewertet werden. Auf eine Konsensierung kann durch einfache Mehrheitsabstimmung der Stimmberechtigten verzichtet werden. Bei dem "Systemischen Konsensieren" handelt es sich um ein Entscheidungsfindungsverfahren, welches das Ausmaß des Gruppenwiderstandes gegen einen Antrag messen soll. Ist der Widerstand hoch, so prüft die Gruppe zunächst, ob sich dieser durch einen Kompromiss lösen lässt, bevor sie abschließend entscheidet. Derartige Konsensierungen sollen mit einem geeigneten Online-Tool durchgeführt werden. Das Ergebnis der Konsensierung ist dann als unverbindliche Abstimmungsempfehlung zu werten.

§ 5 Antrag und Mitgliederentscheid

- (1) Basisdemokratische Mitgliederentscheidungen sind unabdingbares Recht jedes Mitgliedes des Landesverbandes auf und auch außerhalb von Landesparteitagen.
- (2) Dieses unabdingbare Recht darf nicht eingeschränkt, ausgesetzt oder geändert werden.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet nicht hinsichtlich der Beschäftigung von Mitarbeitern statt.
- (4) Die folgenden Absätze in diesem Paragraphen beziehen sich in erster Linie auf Mitgliederentscheide außerhalb von Parteitagen. Die Paragraphen für Mitgliederentscheide auf Landesparteitagen (§§ 14 17) bleiben davon unberührt.
- (5) Anträge können schriftlich oder elektronisch durch ein Quorum von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern und maximal 100 Mitgliedern, des Landesverbandes beim Landesvorstand eingereicht werden.
- (6) Anträge müssen vom Landesvorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen daraufhin überprüft werden, ob das geforderte Quorum erreicht wird. Ist das Quorum erreicht, so muss der Landesvorstand einen Mitgliederentscheid durchführen. Wird das Quorum innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht erreicht, so muss dem Antragsteller nach Ablauf der Frist das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden. Sollte der Antrag vom Vorstand nicht bearbeitet werden, so kann der Antrag bei den Quorumsbeauftragten (vgl. § 18 Abs. 5) eingereicht werden. Der Landesvorstand kann durch Beschluss selbstständig einen Mitgliederentscheid durchführen.
- (7) Anträge werden ausschließlich durch Mitgliederentscheide beschlossen. Ein Antrag gilt durch eine einfache Stimmenmehrheit als angenommen, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der absoluten Mitglieder beträgt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt. § 24 und § 25 dieser Satzung bleiben davon unberührt. Alle Organe des Landesverbandes sind verpflichtend an die Mitgliederentscheidungen gebunden.

- (8) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Landesvorstand selbst entscheiden. Die Entscheidung muss den Mitgliedern jedoch unverzüglich mitgeteilt werden und innerhalb einer Frist von einem Monat durch einen Mitgliederentscheid bestätigt werden.
- (9) Ein Mitgliederentscheid außerhalb der Parteitage wird vom Landesvorstand per Email, Fax, Brief oder einem geeignetem Online-Tool durchgeführt. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides muss den Mitgliedern des Landesverbandes unverzüglich mitgeteilt und protokolliert werden.

§ 5a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Basisdemokratische Wahlen sind unabdingbares Recht jedes Mitgliedes des Landesverbandes.
- (2) Dieses unabdingbare Recht darf nicht eingeschränkt, ausgesetzt oder geändert werden.
- (3) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, Wahlordnung und der Satzungen der Landespartei jeweils in der aktuellen Fassung und der zuständigen Gebietsverbände.
- (4) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 5b Offenlegung von Bewerbern

(1) Jeder Bewerber für Wahllisten und Parteipositionen hat unverzüglich mit der Bewerbung alle derzeitigen und in den vergangenen 12 Monaten beendeten Mitgliedschaften in anderen politischen Organisationen und Vereinen allen Mitgliedern des entsprechendes Gebietsverbandes bekannt zugeben.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes Thüringen wird zunächst jeder, der zum Zeitpunkt der Gründung des Landesverbandes Thüringen bereits Mitglied der Partei dieBasis ist und zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Thüringen hat.
- (2) Mitglied können natürliche Personen werden, die
- a) dass 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Satzung anerkennen und die Ziele der Partei unterstützen.
- c) kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation sind, die dem Selbstverständnis und den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen oder wegen Verfassungswidrigkeit verboten sind.
- d) einen vom Landesvorstand vorgegebenen Aufnahmeantrag gestellt haben.
- (3) Über Mitgliedsanträge von Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand.

- (4) Ist ein Parteimitglied auch Mitglied in einer anderen Partei, kann es in allen Gremien des Landesverbandes und allen Kreisverbänden der Basis keine Ämter bekleiden. Die Mitarbeit in Landes-Fachausschüssen ist zulässig.
- (5) War ein Parteimitglied auch Mitglied in einer anderen Partei innerhalb der letzten drei Monate, ist dieses weder für Position noch Ämter wählbar. Die dreimonatige Sperrfrist kann unmittelbar vor der Kandidatur durch die Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- (6) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die Voraussetzungen entsprechend §6 erfüllt und dass er die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Der Antragsteller muss bei Antragstellung eine geeignete Emailadresse angeben, über die der Schriftverkehr zwischen ihm und der Partei verbindlich erfolgen kann. Änderungen der Emailadresse sind selbstständig anzuzeigen. Sollte keine geeignete Emailadresse vorhanden sein, so ist dies ausdrücklich auf dem Antrag zu vermerken.
- (3) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (4) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.
- (6) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (7) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

- (8) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (9) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (10) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (11) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.
- (12) Der Mitgliedsbeitrag wird in §1 der Bundesfinanzordnung geregelt. Der Eintrittsmonat ist beitragsfrei.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt. Eine öffentliche Äußerung, welche dazu geeignet ist, die Einhaltung der parteieigenen Grundwerte einzufordern, nachdem interne Strukturen versagt haben, gilt nicht als Schaden im hiesigen Sinne.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen des Landesverbandes Thüringen dürfen nur Mitglieder des Landesverbandes Thüringen gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist, oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist.
- (5) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Verzug ist, oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt sind.

§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder Fachausschusses des Landesverbandes Thüringen sind hinsichtlich von Belangen privater oder datenschutzrechtlicher Natur vertraulich zu behandeln.

(2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, sofern diese privater oder datenschutzrechtlicher Natur sind.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand des Landesverbandes Thüringen möglich. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von einem Parteiamt
- d) befristete Aberkennung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, insbesondere des Rechtes auf die Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor
- a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
- b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
- c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Bundesfinanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des zuständigen Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes oder durch ein Quorum von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern und maximal 100 Mitglieder, des entsprechendes

Verbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.

- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Antragsberechtigten beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (5) Der Landesverband kann Ordnungsmaßnahmen verhängen, handelnd durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Zweidrittelmehrheit.
- (6) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

3. Organisation

§ 12 Gliederung des Landesverbandes Thüringen

- (1) Der Landesverband Thüringen gliedert sich in
- a) den Landesverband auf Ebene des Freistaats Thüringen
- b) die Kreisverbände
- c) die Ortsverbände
- (2) Bei der Gründung eines Kreisverbandes hat, soweit vorhanden, ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Landesvorstandes anwesend zu sein. Dieser soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Landesverband Thüringen umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaats Thüringen und erledigt die ihm durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Kreisverbände umfassen die Parteimitglieder in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- (5) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

§ 13 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes Thüringen sind
- a) der Landesparteitag
- b) der Vorstand des Landesverbandes
- c) die Kreisverbände
- d) die Ortsverbände und
- e) das Landesschiedsgericht

§ 14 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes Thüringen. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes. Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes Thüringen bindend.

§ 15 Teilnahme am Landesparteitag

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Landesparteitag persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen. Mit der persönlichen Teilnahme am Landesparteitag stimmt das Mitglied unwiderruflich Bild- und Tonaufnahmen vom Landesparteitag sowie Live-Übertragungen zu. Jedes Mitglied, welches dies ablehnt, soll dies ausdrücklich der Veranstaltungsleitung erklären und einen gesonderten Platz zugewiesen bekommen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Landesverbandes ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder egal aus welchem Grund ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung kann entsprechend §8 Absatz 4 eingeschränkt sein. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer sollen einen eigenen Bereich erhalten, um die Stimmenauszählung nicht durcheinander zu bringen.
- (3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Landesparteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann entsprechend §8 Absatz 4 eingeschränkt sein. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Landesparteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Landesparteitag ausgeübt werden kann. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden Online-Teilnehmern das Rederecht einzuräumen. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch des Landesparteitages.
- (4) Parallel soll jedes stimmberechtigte, nicht anwesende Mitglied des Landesverbandes die Möglichkeit erhalten, seine Stimmen schriftlich einzusenden (Briefwahl), sofern dies satzungs- und parteirechtlich in dem jeweiligen Verfahren zulässig ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §32, 58 BGB.
- (6) Der Landesparteivorstand kann einen Mitgliederentscheid darüber durchführen, ob ein Landesparteitag auch virtuell abgehalten werden kann. Bei einem virtuellen Landesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Landesparteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden (Briefwahl).

§ 16 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Landesparteitages enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:
- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
- c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

- d) Entlastung des Landesvorstandes
- e) benötigte Nachwahlen
- f) die Wahl des Landesvorstandes
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen
- i) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- j) die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr
- k) Programmentscheidungen
- I) Satzungsänderungen
- (2) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Post oder per E-Mail an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Landesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (3) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen
- a) durch Beschluss des Landesvorstandes oder
- b) auf Antrag von 25% der Mitglieder oder
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzender und zwei Parteimitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.
- (6) Der Landesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn eine einfache Zweidrittelmehrheit mit ihrer Behandlung einverstanden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Landesparteitages behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
- (8) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt ein dafür gewähltes Mitglied. Bis dahin und in dem Falle, dass sich kein Parteimitglied zur Wahl gestellt hat, führt der Landessvorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Zweidrittelmehrheit.
- (10) Von den Beschlüssen des Landessparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller

gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern per Email, durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Landesverbandes und im Forum innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

§ 17 Zulassung von Gästen

(1) Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Die Anmeldung von Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Vorstand besteht maximal aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei Schatzmeistern
- d) zwei stellvertretenden Schatzmeistern
- e) einem Säulenbeauftragten für Freiheit
- f) einem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung
- g) einem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit
- h) einem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz
- i) einem Visionsbeauftragten
- j) drei Beisitzern
- (2) Der Landesvorstand sowie die Vertreter des Landes werden durch den ordentlichen Parteitag für zwei Jahre gewählt, muss sich jedoch nach einem Jahr auf einem ordentlichen Parteitag bestätigen lassen.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Kreisverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Kreisverbänden überlassen.
- (4) Die Vertreter für den erweiterten Bundesvorstand werden von allen Mitgliedern auf einem ordentlichen Parteitag direkt gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig einem Vorstand des Bundes oder eines seiner untergeordneten Verbände angehören. Die Vertreter bringen sich im erweiterten Bundesvorstand auf Grundlage der Abstimmungen der Thüringer Mitglieder ein und stimmen dementsprechend ab.
- (5) Die Mitglieder wählen auf einem ordentlichen Parteitag zwei Quorumsbeauftrage für ein Jahr. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes. Die Quorumsbeauftragten erhalten nach dem Unterzeichnen aller Vertraulichkeitserklärungen uneingeschränkten Zugang zu den Kontaktdaten der Mitglieder des Landesverbandes. Die Quorumsbeauftragten sollen den Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich zum Zwecke der Bildung eines Quorums alternativ an diese zu wenden. Ein Quorumsbeauftragter sorgt dabei für die Koordinierung und ein Quorumsbeauftragter für die Protokollierung.

- (6) Zur Ermittlung eines Stimmungsbildes haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder halbjährlich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt über eine Konsensierung und ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.
- (7) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes regelt deren Stellenbeschreibung. Nicht aufgeführte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden einvernehmlich festgelegt. Der Landesvorstand trifft Entscheidungen mit absoluter Mehrheit.
- (8) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.
- (9) Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt dessen Stellvertreter automatisch sein Amt. Scheidet auch der Stellvertreter aus dem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Landesschatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (10) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle des Landesverbandes Thüringen kann nicht zugleich Mitglied des Landesvorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 19 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

(1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer vom Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen. Die Sitzungen finden wenigstens einmal im Monat statt.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei auf Landesebene. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen mittels Mitgliederentscheid und auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage.
- (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Die Landessvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Landesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 21 Ausschüsse

(1) Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen können auf Grundlage von Mitgliederentscheiden gegründet oder wieder aufgelöst werden. Ein Mitgliederentscheid kann sowohl auf Parteitagen durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss beantragt werden oder außerhalb von Parteitagen auf Antrag eines Quorums von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern und maximal 100 Mitgliedern.

- (2) Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher. Die Sprecher dürfen jedoch nur einen Ausschuss gleichzeitig vertreten.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten und allen Mitgliedern auf elektronischem Wege unverzüglich zugänglich zu machen.
- (4) Neben den qualifizierten Fachmitgliedern sollte ein Fachfremder die Arbeit des Ausschusses begleiten, um die Verständlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.
- (5) Die Sprecher der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder seinen Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

4. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation

§ 22 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Die Bundesschiedsordnung regelt das Verfahren auf Landesebene.

§ 23 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

- (1) Streitigkeiten unterschiedlicher Gebietsverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Der Landesvorstand ist bei erheblichen Verstößen berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

5. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderungen dieser Satzung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätesten zwei Wochen vor dem Landesparteitag eingereicht werden.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 25 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Thüringen kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Thüringen benötigt die Zustimmung des Bundesverbandes.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung des Landesverbandes Thüringen kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine einfache Zweidrittelmehrheit bei einem Quorum von mindestens 50% der Mitglieder auf schriftlichem Wege bestätigt werden.
- (4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.
- (5) Die Untergliederungen des Landesverbandes Thüringen haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.

§ 26 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei auf Landesebene. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.
- (3) Die Geschäftsordnung, die Bundesfinanzordnung und die Bundesschiedsordnung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteile der Landessatzung.

§ 27 Sondervorschriften für die Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung bis zum zweiten Landesparteitag folgende Sondervorschriften:

- (1) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 16. Januar 2021. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der erste Vorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind auf dem ersten ordentlichen Landesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich.

- (3) Auf dem ersten ordentlichen Parteitag hat sich der Landesverband Thüringen satzungsgemäße Regelungen für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen zu geben.
- (4) Diese Sondervorschrift (§27) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung und wenn mindestens der zweite ordentliche Landesparteitag stattgefunden hat.

§ 28 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung ist ab dem 16.01.2021 in Kraft getreten, zuletzt geändert am 16.09.2023.